

**Anwendung der Bekanntmachung
des Bundeskartellamtes über den Erlass
und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen**

Bek. d. MW v. 15. 5. 2006 — 24 WB 49.51 —

Das Bundeskartellamt hat mit Bekanntmachung Nr. 9/2006 vom 7. 3. 2006 über den Erlass und die Reduktion von Geldbußen in Kartellsachen — Bonusregelung — allgemeine Verwaltungsgrundsätze über die Ausübung seines Ermessens bei der Bemessung der Geldbuße in kartellrechtlichen Bußgeldverfahren festgelegt. Die aktuelle Fassung ist unter den Stichworten Kartellbekämpfung oder Bonusregelung auf der Homepage des Bundeskartellamtes abrufbar (www.bundeskartellamt.de). Das MW — Landeskartellbehörde — übernimmt diese Bonusregelung mit sofortiger Wirkung für die Kartellsachen, die gemäß den §§ 48 und 49 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in seine Zuständigkeit fallen. Die Anwendung erfolgt mit folgenden Maßgaben:

1. An die Stelle des Bundeskartellamtes tritt die Landeskartellbehörde.
2. Für eine vertrauliche Kontaktaufnahme steht die Leitung des Referats 24 Wettbewerbsrecht und Öffentliches Auftragswesen, Landeskartellbehörde zur Verfügung. Sie ist auch Adressat der Erklärung der Zusammenarbeit (Marker) i. S. der Nr. 11 der Bonusregelung. Name und Erreichbarkeit der Kontaktpersonen ist unter www.mw.niedersachsen.de abrufbar.

— Nds. MBl. Nr. 20/2006 S. 594